



HVBG

HVBG-Info 19/1992 vom 30.07.1992, S. 1748 - 1752, DOK 754.1/017-BGH

**Amtshaftung bei Unfall in einem Kindergarten (§ 839 BGB) -  
Haftungsprivileg für Landeswohlfahrtsverband (§§ 637 Abs. 4, 636  
RVO) - BGH-Urteil vom 02.04.1992 - III ZR 103/91**

Der BGH hat mit Urteil vom 2.4.1992 - III ZR 103/91 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Die Tätigkeit des von dem Landeswohlfahrtsverband eingerichteten  
Landesjugendamts bei der Erfüllung seiner Aufgabe, die seiner  
Aufsicht unterliegenden Einrichtungen (hier: die räumliche  
Ausstattung eines Kindergartens) zu überprüfen, steht in  
innerem Bezug zu der Gefahrengemeinschaft, die von dem  
Kindergartenträger, den in dem Kindergarten tätigen Personen  
und den Kindern gebildet wird. Jedenfalls dann, wenn die  
Heimaufsicht an Ort und Stelle, in dem "Unternehmen" selbst,  
Aufsichtsaufgaben wahrnimmt, kommt dem Landeswohlfahrtsverband,  
den Zielen des Gesetzgebers bei der Einführung der  
Unfallversicherung für den in § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO genannten  
Personenkreis entsprechend, nach § 637 Abs. 4 RVO das  
Haftungsprivileg des § 636 RVO zugute.